

Zeitschrift: Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences
Herausgeber: Swiss Society of the History of Medicine and Sciences
Band: 7 (1950)
Heft: 1-2

Artikel: Ein behördlicher Erlass gegen Kurpfuscherei aus dem 17. Jahrhundert
Autor: Jung, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-520579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„ IX	— 72,5	+ 320,6 mm
„ X	+ 79,1	— 7,4 mm
„ XI	+ 151,8	+ 94,7 mm
„ XII	+ 264,5	— 55,8 mm
„ XIII	+ 357,8	— 81,7 mm
„ XIV	+ 464,6	0,0 mm

Koordinaten auf 0,1 mm der Punkte auf dem Original der Karte Geneva Civitas, X-Koordinate von Westen nach Osten, Y-Koordinate von Süd nach Nord gezählt

Punkt		X	Y
II		60,3	39,0 mm
„ VI		136,7	330,1 mm
„ I		299,6	246,7 mm
„ XI		372,6	384,4 mm
„ XII		521,3	318,9 mm

Literatur

- J. B. MICHELI DU CREST, *Geneva Civitas*, Carte des Environs de Genève 1/14400. Reproduction 1926 par Kümmerly & Frey, Berne.
G. H. DUFOUR, *Carte de Genève*, 1:12500, 16 feuilles, Reproduction 1925 par Kümmerly & Frey, Berne.
RUDOLF WOLF, *Geschichte der Vermessungen in der Schweiz*, Zürich 1879.
R. GROB, *Geschichte der Schweizerischen Kartographie*, Bern 1941.

Ein behördlicher Erlaß gegen Kurpfuscherei aus dem 17. Jahrhundert

Von P. JUNG, St. Gallen

Aus J. GOTTHELF wissen wir von früherer Sorge der Regierungen im Kampf um die Kurpfuscherei. In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ersuchte die bernische Sanitätskommission den Pfarrer BITZIUS, in seiner volkstümlichen Weise gegen den damals hoch im Schwunge grassierenden Unfug der wilden Medizin aufzutreten. So ist sein «Annebäbi» entstanden.

Im Sankt-Galler Stiftsarchiv (M. S. X, 46, Nr. 53)¹ findet sich ein Zeuge gleichgerichteter Bestrebung der zuständigen Behörde, bereits aus dem Jahre 1693. Am 8. April jenes Jahres erließ der damals regierende Fürstabt und spätere Kardinal CÖLESTIN SFONDRATTI (1687–1696) die 53. *Ordnung wie die Barbieres mit innerlichen Arzneymitteln sich zu verhalten haben*. Als Verfasser werden neben dem

¹ Herrn Stiftsarchivar Dr. STÄRKLE möchte ich für seinen freundlichen Hinweis meinen besten Dank aussprechen.

Statthalter, dem Fiscal und Obervogt die «Herren Doktor SEILER und Doktor MÜLLER» genannt. Veranlaßt wurde die Verfügung weil «Gefährliche Krankheiten zu kurriren ein Jeder Chyrurgus, Barbier und Bardtwascher sich underfange, dem Patienten, wo er von hizigem fieber, old Stichsucht, old anderem anfahl ergriffen, unerkennt des Zuestandts mit purgativis undt Bluethlassen so starckh undt denselben darmit Vill mehrs anzünde, undt daß giffet also zum Herzen Treibe, daß der Leidende Von so unerfahrem incurable gemacht, verderbt undt das liecht unzeitig ausgeblassen, da anstatt derselben von denn HH. Medicis erhalten, undt wider aufgestellt werden könnte.» «Stichsucht» dürfte kaum eine der heutigen Nomenklatur entsprechende besondere Krankheit bezeichnen, sondern mehr ein Symptom zum Ausdruck bringen. «Stich» gilt ganz allgemein (Schweiz. Idiotikon) als körperlicher, besonders stechender Schmerz in der Brustgegend, Seitenstechen.

Aus väterlicher Sorge für die Untertanen und aus Liebe zu ihnen sieht sich die gnädigste Herrschaft bewogen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zu befehlen, für die Chirurgen und Barbieri ein «Reiffes» Examen durchzuführen. Zu diesem Zweck sollen sie aus der ganzen Landschaft zusammenberufen werden, zwecks Feststellung, ob sie überhaupt ohne vorausgegangene «Konsultation eines Herrn Medici» innerliche Mittel verabreicht hätten. Sie haben sich künftig auf der «hochfürstlichen Pfaltz zue St. Gallen und Liechtensteig» anzumelden zum Zweck einer weiteren Kontrolle, denn es wird ihnen untersagt, «dem Patienten ganz nichts zu administrieren, weder mit Vomitivis, Laxantiis, noch Sudoriferis, und Aderlassen» ohne Befehl und Anordnung des Herrn Medici. Nur die «offenen und äußerlichen Schäden» dürfen sie heilen und nicht sich unterstehen, da sie mehr «Roß- als Leuth-Arzt» am Menschen Kuren durchzuführen. Deshalb sollen sie nach bestandenen Examen sich den dort erhaltenen Anordnungen fügen. Werden sie von den hiezu besonders ernannten «Inspectoren» bei Zuwiderhandlungen ertappt, so verfallen sie einer Buße von 20 Ltr. (Landtaler), die ohne Nachsicht eingezogen werden sollen.

Es folgen dann Einvernahmen und Prüfungsergebnisse von 33 vorgeladenen «Wundtärzten und Chyrurgen», mit Namen und Wohnort aufgeführt. Das Ganze spielt sich in Form eines Verhörs vor den beiden Delegierten Medici ab, die aber gleichzeitig mit richterlicher Vollmacht ausgestattet sind, denn das Ergebnis der Prüfung und die Höhe der angedrohten Buße ist unmittelbar angefügt. So wird dem JOSEF TUTTLJ zugestanden, «Beinbrüch und äußerliche Schäden, zue Frühling und Herbst Aderlassieren, zue Praktizieren», allerdings unter der Bedingung, «by Kranknen nichts ohne konsult des Herrn Medici zu Thun».

Andern wird schärfer zugesetzt, weil sie «mit innerlichen Medizinalien Patienten annemben und die Krankheiten zue unterscheiden, noch zu erkennen nit wüssen könne». Zwar entschuldigt sich der WILHELM GRRMANN damit, nur «dürftigen zu assistieren», wie es vor ihm die Prädikanten getan, und er seine Rezepte

von Ärzten erhalten habe. Diese Äußerung führt nur zu verschärfter Inquisition, der er mit der Bitte ausweicht, man möchte ihm Zeit lassen, wenn man ihn examinieren wolle. Dies wird ihm zwar gewährt, allerdings unter der strengen Bedingung, inzwischen «jinnerliche arznejen nit zu appliciren».

Offenbar auf Grund von erstatteter Anzeige setzt ein strenges Verhör mit anschließend angedrohter Buße ein, gegen H. C. RUES von Goßau, denn er hat «den GEIGER zue Abtwil mit so violenten purgatiuis und 5mahligen Aderlassen unerkehndt des Zustandes in den Todt geschickht». Dafür wird ihm mit 20 Ltl. Strafe gedroht, da er «seiner Wissenschaftt undt profession zuewidergehandelt». Dieser Entscheid stützt sich auf folgendes Prüfungsergebnis:

Frage: «Wie Er die hizige Fieber erkenne?»

Antwort: «Aus dem Haut und Glidern, er gebe solchen schweißtreibende mittel, obseruire Er die natur, wie das gift aus dem leib zue Treiben.» Da aber «sechs gran des tartarj umb $\frac{1}{2}$ zuvill undt Treibe das gift villmehr in Leib», wird ihm trotz seiner Erklärung, «Unreinigkeiten müssen aus dem Magen getrieben werden», mit Strafe von 20 Ltr. streng anbefohlen, «Niemandt weder purgatiua noch sudorifera vnverordnet eines H. Medicy noch innerliche Mittell zu applicieren, da es seiner Wüssenschafft vndt profession zue wider».

Dies eine Beispiel wiederholt sich fast durchwegs mit wenig Abweichungen, soweit sie etwa durch die besondere Natur des inkriminierten Vorgehens bedingt sind. Vielfach werden Vomitiv, Purgativ und Sudorifera selbst hergestellt, womit man «niemandt geschaden habe», wobei der Beklagte seiner Verwunderung Ausdruck gibt, «daß nicht alte Weiber und Stümpler abgestraft werden». Also auch das Standesbewußtsein mangelte damals diesen Leuten ebensowenig wie ihren heutigen Repräsentanten, Berücksichtigung des eigenen Standes wird verlangt und mit Verachtung von der «unfachgemäßen» Konkurrenz gesprochen.

Geschützt soll entsprechend der zeitbedingten behördlichen Auffassung die Verabreichung innerer Mittel durch die Medici werden. «Beinbrüch zue curriren, schröpfen und Aderlassen», wird ausdrücklich als Vorrecht der Laien und speziell der Barbieri erklärt. «Sie mögen die Chjrgie, so erlehrt, wohl führen.»

Je nach dem Ergebnis des Verhörs wird ein Unterschied in Verbot und Strafandrohung gemacht. So antwortet JAKOB STEINER von Lichtensteig auf die Frage: «Ob er nicht Mitell innerlich brauche:» «Er muß wohl im Fahl der Noth.»

Frage: «Wie er hitzige Fieber curriere?»

Antwort: «Verbiethe den Wein undt mache schwitzen, so Lang die Natur es ervordere, er habe auch Aderlassen gebraucht aber nit guet gefunden, die Medikamenta wüsse Er selbst zue präparieren undt die mit Nuz Zue applizieren.»

Es wird ihm aber zur strengen Pflicht gemacht, «daß er nichts ohne einen Rat des H. Medicy unterfange, sonst er in der Straf gleich den andern incurrieren werde.»

Hans GOERG STEIGER in Thurthal gibt auf Vorhalt zu, gegen «hitziges Fieber

Sudorifera, purgativa, Küttensafft mit brust-Tränckern undt Gersten Wasser» zu verabreichen, «jedoch periculorjora weiße er ab». Trotzdem wird ihm Strafe angedroht, sofern er künftig nicht «in diesen hizigen Krankheiten consiliis der Herrn Medicorum recurrere».

Dem NIKLAUS SCHERRER «von Neuw St. Johann», der behauptet, «Auß Bücheren undt von den HH. Medicis, auch ex praxi wüßte jinnerliche Cur zu tun», wird die Frage entgegengehalten, «ob der Stich aus dem Fieber old daß Fieber den Stich gebähre», was er klugerweise mit «beiderwegs» beantwortet. Er gibt Antimon, Korallen, purgiert nicht, aber hilft mit «Clistiren» nach.

KASPAR LUFIN hat «Chjrgurgie in Zürich erlernt», braucht «die jinnerlichen Mittel wenig, anderst Laxativa nach Gestaltsambe der Krankheit».

Seine Erklärungen machen jedoch auf die Examinatoren nicht mehr Eindruck als jene des MARX HEIDERLIN von Wadtwyll, der sich darauf beruft, daß «gesalzne verlegne Sachen muessen ausgeführt werden, allß wie Er kürzlich den Amman bei so schwerem Leib purgiert. Das Gift vom Herzen treibe Er mit 8 granen tartarj amenicj, auch mit präpariertem Weißstein aus.»

Ihnen gegenüber wird der «ex professione Medicus SCHERB von Sitterdorf ermahnt, «den Barbieren ein Aug Zue halten, damit sie nichts wieder Ihre Profession thüeen». Während eine Reihe weiterer zur Einvernahme Zitierter, offenbar dank ihrer beruhigenden Aussagen mit wohlwollenden Ermahnungen wegkommen und dem JÖRG KELLER erlaubt wird, weiter «den umbfressenden Wurm zue currieren», entspinnt sich ein scharfes Verhör mit OTHMAR LEHNER «ab des Methelis Schloß». Ihm wird der Gebrauch vieler innerlicher Mittel vorgeworfen, «wie er wüsse die Fieber Zue kurrieren, auß dem Urinwasser erkenne». Auf seine kategorische Behauptung, er «beschauwe keinen Urin noch gebe er jinnerliche, sein Curen gangen auf Vieh», wird er scharf ins Verhör genommen. «Warumb er leugne, dan bekhandt, daß er auch die patienten zue Boden lege, besegne Undt bereuche?» Der Beklagte aber bleibt fest, «er mache nichts alls von gebrandten Hundsbeineren mit Baumöl ein salb». Darauf folgt eine «Interdictio longa et larga», daß er ganz Kein Kur undt handt anlegen solle».

JAKOB GÜTTINGER von Jonschwjll «curriert hizige Krankheiten mit schweißtreibenden Mitlen», die er selbst «an der Sonn auß Gampfer undt Brandt-Wein distillire». Und GÖRG HOLLENSTEIN behandelt die Gelbsucht «mit Krisellaub in Milch gesotten» auch blinde hatte er mit seiner «Wüsssenschaft sehendt gemacht». Vorbehalten die Gelbsucht und «Ougencur solle er de Caetero a 20 Tler Straf sich alliglich enthalten Innerlich niemandten was zue geben.»

VOLI FORRER beantwortet den Vorwurf, daß er «den Leuthen Mitel jinnerlich mitheile», folgendermaßen: «Er kaufe jährlich von Ludwig graf aus Hessen, sich aber im Zürichgebieth aufhaltend von seinem Balsam Sulpheria und augenbulferlj, so er außgebe.» Dieses Mediziniere wird ihm aber bei Strafandrohung energisch verboten.

Drei Bürgern aus Wil wird bei der vorgenannten Strafandrohung «interdiziert, sich der Medizinnalkur mit jinnerlichen zue abstinieren, ohne sonderbahren Consenz undt vorgehaltenem Rat eines H. Medici».

Die Barbierkunst zweier Rorschacher Bürger wird, als genügend bekannt, ausdrücklich gutgeheißen, aber daneben festgestellt, daß sie «ainichen Patient ohne Verordnung undt Consult des H. Medici» innere Mittel verabreicht und deshalb bei Strafandrohung angewiesen werden sollen, «was sie zu tuen undt zue lassen befuegt».

Aus diesen Stichproben erhellt deutlich, was mit dem Erlaß beabsichtigt und wie seine Durchführung gedacht war.

Durch Einführung eines Examens für Chirurgen und Barbieri, soweit sie neben der ihnen zustehenden Behandlung «von Wunden, offenen und äußerlichen Schäden» innerliche Mittel verabreichen dürfen, allerdings nur nach vorausgegangener Konsultation eines Herrn Medici, soll die Behandlung innerer Krankheiten unter Kontrolle gestellt werden. Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen wird besonders «Inspektoren» anvertraut, die wir wohl mit den Herrn Medici identifizieren dürfen, wie das aus dem vorstehend erwähnten Auftrag an den «ex professione Medicus SCHERB von Sitterdorf» hervorgeht.

Chirurgen und Barbieri haben sich zuständigen Orts anzumelden, damit die Kontrolle erfolgreich durchgeführt werden kann. Offenbar ist der Behörde damit Ernst. Das zeigen schon die erwähnten Protokolle über die Einvernahmen der Verdächtigten und Beklagten.

Daß die Wundbehandlung, «offene und äußerliche Schäden zu heilen», den Chirurgen und Bartscherern vorbehalten blieb, findet ihre bekannte zeitbedingte Erklärung. Liegt sie ja schon in der ursprünglichen Bezeichnung als «Handwerker» begründet.

Der gesamte, von einer zweifellos um des Volkes Wohl besorgten Regierung diktierte Erlaß mutet in seiner Durchführung vielfach recht modern an. Vergleicht man damit die jüngsten Erfahrungen in Basel-Land bei der Durchführung von Prüfungen für die Repräsentanten der sogenannten Volksmedizin, so sieht man bald, daß sich nach dieser Richtung in einem Vierteljahrtausend kaum viel geändert hat. Viele der dabei jüngst in Liestal gewonnenen Prüfungsergebnisse stimmen merkwürdig überein mit dem, was wir hier aus dem Jahr 1693 erfahren.